



Landeshauptstadt München
Referat für Arbeit und Wirtschaft
Fachbereich 6
Veranstaltungen

**Lizenz- und Markenführungsvertrag
Nr. XX_2015**

zwischen

**Landeshauptstadt München,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter,
dieser vertreten durch das Referat für Arbeit und Wirtschaft
Fachbereich 6 - Veranstaltungen**

- im folgenden Lizenzgeberin -

und

XXXX

- im folgenden Lizenznehmer -

Muster

Präambel

Die Lizenzgeberin veranstaltet seit 1810 mit großem Erfolg jedes Jahr das Münchner Oktoberfest, das weltweit bekannt ist.

Die Lizenzgeberin ist in Deutschland Inhaberin der Rechte für das Kennzeichen „Oktoberfest mit dem Bildbestandteil lachender Bierkrug“, „Oktoberfest München mit dem Bildbestandteil lachender Bierkrug“ (Oktoberfest-Logo; Registernummern 30627936.3 sowie 30627935.5, eingetragen für die Klassen 03, 04, 06, 09, 14, 16, 18, 21, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 41, 43), „Wiesn Wastl“ (Oktoberfest-Maskottchen; Registernummer 30057898.9, eingetragen für die Klassen 16, 21, 24, 25, 28, 35, 41), jeweils eingetragen als Wort-/Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt, sowie der Rechte für das Plakatmotiv Oktoberfest, im folgenden WERK genannt.

Der Lizenznehmer beabsichtigt, Produkte mit dem WERK auszustatten und zu vermarkten und möchte die einzelnen Artikel mit dem WERK versehen und so gekennzeichnete Produkte bewerben und vertreiben.

Für die Betreuung des Lizenznehmers ist die Lizenzgeberin zuständig.

Die Lizenzgeberin erteilt dem Lizenznehmer die Befugnis, nach Maßgabe dieses Vertrages hergestellte PRODUKTE und/oder deren Verpackungen mit dem WERK zu versehen, die so gekennzeichneten PRODUKTE in Verkehr zu bringen und unter Verwendung des WERKES für sie zu werben.

Es handelt sich für die PRODUKTE um eine im Vertragsgebiet einfache Lizenz.

Produkt: (nur unter Verwendung der deutschen Sprache)	(siehe § 1 Ziff. 1)
Vertragsgebiet:	(siehe § 1 Ziff. 3)
Vertragsdauer:	(siehe § 13)
Lizenzgebühr:	(siehe § 7 Ziff. 1)
Garantiesumme (GS):	(siehe § 7 Ziff. 3)
Fälligkeit der GS:	(siehe § 7 Ziff. 3)
Vermarktungsdatum:	(siehe § 1 Ziff. 4)
Verkaufsbeginn:	(siehe § 1 Ziff. 5)
Abrechnungszeitraum:	(siehe § 8 Ziff. 1)
Lizenzvermerk:	(siehe § 4 Ziff. 1)

§ 1 Lizenzgewährung

1. Diese Lizenz bezieht sich nur auf die nachstehend bezeichneten Produkte:

Warengruppe X (XXXXXX): XXXXXX

2. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.
3. Die Lizenz erstreckt sich auf das nachstehend genannte Gebiet:

Deutschland

- im folgenden: VERTRAGSGEBIET -.

4. Die Vermarktung beginnt am **01.04.2015** (VERMARKTUNGSDATUM) und endet am **31.12.2015**.
5. Verkaufsbeginn ist am **01.08.2015**.

6. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages alle Vorbereitungen zur Aufnahme der Fertigung des PRODUKTES zu treffen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, das PRODUKT während der gesamten Vertragszeit in branchenüblicher Weise herzustellen und zu vertreiben sowie stets für ausreichende Vorräte zu sorgen.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, mit dem Vertrieb des PRODUKTES spätestens zum 01.08.2015 (Verkaufsbeginn) zu beginnen. Bis dahin muss ein ausreichendes Angebot fertiger PRODUKTE bereitstehen.

Ein Verstoß gegen diese Vertragspflichten berechtigt die Lizenzgeberin zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages. In diesem Falle ist die vereinbarte Garantie als Vertragsstrafe neben etwaigen Schadensersatzansprüchen an die Lizenzgeberin zu zahlen.

7. Vertriebsbeschränkung: Der Lizenznehmer verpflichtet sich, seine unter § 1 Nr. 1 aufgeführten Lizenzprodukte nicht bei Discountern und Großhandelsketten anzubieten.

§ 2 Produktgestaltung

1. Die Lizenzgeberin wird dem Lizenznehmer nach Vertragsunterzeichnung schriftliche Unterlagen zur Verfügung stellen, aus denen sich die vertragsmäßige Verwendung des WERKES erkennen lässt (Ansprechpartner: NN).
2. Der Lizenzgeberin sind vor Aufnahme der Produktion die Entwürfe (Layout) bzw. Muster für die PRODUKTE zur Begutachtung und Stellungnahme, zu zuleiten (Ansprechpartner wie unter 1). Sie wird sich innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Entwürfe/Muster äußern. Mit der Serienfertigung darf erst nach Erteilung der schriftlichen Genehmigung begonnen werden.

Gleiches gilt für Werbemittel (Anzeigen, Kataloge, Prospekte, Aufsteller etc.). Sieben Muster der vertragsgemäß hergestellten PRODUKTE werden der Lizenzgeberin kostenlos geliefert.

§ 3

Qualitätsanforderungen, Qualitätskontrolle

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das WERK nur für PRODUKTE zu benutzen, die den Vorgaben dieses Vertrages entsprechen.
2. Der Lizenznehmer wird bei der Auswahl seiner Vertriebspartner die hohe Reputation des WERKES berücksichtigen.
3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die gewerbliche Nutzung der PRODUKTE genauestens in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Forderungen und maßgeblichen Vorschriften aller staatlichen Behörden einschließlich, sowie aller anwendbaren Gesetze in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und sonstiges der jeweiligen betreffenden Regierungen vorzunehmen. Außerdem bestätigt der Lizenznehmer hiermit, dass keines der PRODUKTE schädliche Substanzen enthält, die für die Gesundheit der Menschen schädlich oder nachteilig sein könnten.

§ 4

Art der Benutzung des WERKES

1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das WERK in Form gem. Anlage I zu benutzen. Auf den PRODUKTEN, in Katalogen und auf Bestellunterlagen ist folgender Lizenzvermerk anzubringen: „Lizenziert von der **Landeshauptstadt München**“ (licensed by the City of Munich).
2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das WERK nur zur Kennzeichnung der PRODUKTE sowie für deren Bewerbung und nicht als Bestandteil ihrer Firma oder in anderer Weise zur Kennzeichnung ihres Geschäftsbetriebes oder sonst wie zu benutzen.

§ 5

Weitere Verpflichtungen des Lizenznehmers

1. Der Lizenznehmer darf sein Nutzungsrecht ganz oder teilweise Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Lizenzgeberin einräumen. Die Erteilung der Zustimmung liegt im freien Ermessen der Lizenzgeberin. Das Erfordernis der Zustimmung gilt auch für den Fall der gesamten oder teilweisen Veräußerung des Unternehmens des Lizenznehmers. Der Lizenznehmer darf das PRODUKT nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin zu Koppelgeschäften, Prämien, Werbegeschenken, Zugaben oder für ähnliche Verkaufs- bzw. Werbemethoden benutzen. Er ist verpflichtet, nach besten Kräften darauf zu achten, dass auch seine Kunden von einer ähnlichen Verwendung absehen.
2. Der Lizenznehmer ist für die Qualität der von ihm vertriebenen PRODUKTE selbst verantwortlich und verpflichtet sich, in ausreichendem Umfang, Qualitätskontrollen durchzuführen. Für Qualitätsmängel haftet der Lizenznehmer gegenüber seinen Abnehmern. Im Innenverhältnis stellt der Lizenznehmer die Lizenzgeberin von

etwaigen Ansprüchen aus einer Verletzung der Verpflichtung gem. § 3 Ziff. 3, insbesondere auch aus Produkthaftung frei.

3. Der Lizenznehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin nicht berechtigt, Geschmacksmuster-, Warenzeichen- oder sonstige Rechte im Zusammenhang mit dem PRODUKT einzutragen bzw. für sich in Anspruch zu nehmen. Es steht im freien Ermessen der Lizenzgeberin, ihre Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern. Die Lizenzgeberin kann ihre Zustimmung zur Eintragung solcher Rechte davon abhängig machen, dass sie in ihrem Namen eingetragen werden. Etwa zugunsten des Lizenznehmers in Zusammenhang mit dem PRODUKT angemeldete oder eingetragene Rechte dürfen in keinem Falle gegen andere Lizenznehmer der Lizenzgeberin geltend gemacht werden.
4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Presseveröffentlichungen, die sich auf die Lizenz oder die Geschäftsbeziehungen mit der Lizenzgeberin beziehen vorher der Lizenzgeberin zur Abstimmung vorzulegen. Presseveröffentlichungen oder Hinweise auf das Lizenzprodukt in den Medien oder auf sonstige Weise sind vor der Lizenzartikel-Pressekonferenz der Landeshauptstadt München im Sommer des Jahres nicht zulässig.

§ 6

Gewährleistung der Lizenzgeberin

Die Lizenzgeberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Herstellung und/oder der Vertrieb der PRODUKTE nach den im Vertragsgebiet jeweils geltenden Vorschriften zulässig ist oder Rechte Dritter verletzt. Die Lizenzgeberin übernimmt insbesondere keine Gewähr dafür, dass die PRODUKTE gleich oder ähnlich lautende eingetragene Wortmarken verletzen.

§ 7

Lizenzgebühr

1. Der Lizenznehmer zahlt als Gegenleistung für die eingeräumte Lizenz in Euro (oder bei Umsätzen in ausländischer Währung zum amtl. Euro-Umrechnungskurs am Tag der Lizenzfälligkeit) eine Lizenzgebühr in Höhe von 10 % vom Nettorechnungsbetrag der Produkte. Nettorechnungsbetrag ist der jeweilige Abgabepreis an den Großhandel oder Einzelhandel oder den Endverbraucher abzüglich jeweiliger Mehrwertsteuer. Weitere Abzüge (wie z.B. Skonti, Provision, Fracht, Verpackung, Boni, usw.) sind unzulässig.
2. Der Anspruch entsteht mit der Auslieferung der PRODUKTE durch den Lizenznehmer. Nimmt dieser bereits ausgelieferte Produkte zurück, so bleibt er zur Zahlung der bereits entstandenen Lizenzgebühr verpflichtet; bei erneuter Auslieferung entsteht aber keine weitere Lizenzgebühr.
3. Der Lizenznehmer zahlt eine Garantiesumme für die:

Warengruppe X (XXXX)

in Höhe von X.XXX,- €

zum 30.09.2015; d.h. nach Zustellung der Rechnung unter Angabe des Verwendungszwecks an das Kassen- und Steueramt; die mit der

Lizenzgebührenezahlung innerhalb der Vertragszeit zu verrechnen, aber unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt von der Lizenzgeberin zurückzuzahlen ist.

4. Alle Lizenzgebühren einschließlich der Garantiesumme sind zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu bezahlen.

§ 8 Abrechnung

1. Der Lizenznehmer hat **spätestens zum 31.01.2016** der Lizenzgeberin eine **Abrechnung** für den Lizenzvertragszeitraum (01.04.-31.12.2015) zu geben, die durch eine geordnete Zusammenstellung der von ihr erzielten Einnahmen unter Angabe der verkauften Stückzahlen sowie des hierdurch erzielten Gesamterlöses geteilt nach Groß- und Einzelhandel sowie nach den Ländern des Vertragsgebiets, und der nach § 7 Ziff. 1. zulässigen Abzüge, sowie die sich daraus ergebende Lizenzgebühr an die Lizenzgeberin abführen. Die Zahlung hat auf das Konto der Lizenzgeberin zu erfolgen. Sämtliche Kosten der Zahlung gehen zu Lasten des Lizenznehmers.

Werden die Lizenzgebühren oder die Garantiesumme innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung vom Lizenznehmer nicht oder nicht in voller Höhe gezahlt, so ist die Lizenzgeberin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a., mindestens jedoch von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen nachweislichen Verzugschadens bleiben unberührt.

2. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, über die Verkäufe der **PRODUKTE** gesondert Buch zu führen. Die Lizenzgeberin hat das Recht, diese Bücher in angemessenen Abständen, letztmalig 1 Jahr nach Vertragsbeendigung durch einen unabhängigen, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten, wie Buch- oder Wirtschaftsprüfer auf Übereinstimmungen mit den Abrechnungen prüfen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt die Lizenzgeberin, es sei denn, dass sich bei der Prüfung herausstellt, dass die erteilten Abrechnungen Abweichungen zum Nachteil der Lizenzgeberin in Höhe von mehr als 2 % der für den Prüfungszeitraum geschuldeten Lizenzgebühr enthielten. In diesem Fall trägt der Lizenznehmer die Prüfungskosten.

§ 9 Steuer

1. In der Bundesrepublik Deutschland auf die Lizenzgebühr anfallende direkte Steuern gehen zu Lasten der Lizenzgeberin, die Umsatzsteuer auf die Lizenzgebühr geht zu Lasten des Lizenznehmers.
2. Der Lizenznehmer wird die Lizenzgeberin bei der Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen und Formalitäten unterstützen.

§ 10 Aufrechterhaltung und Verteidigung des WERKES

Die Lizenzgeberin verpflichtet sich, das WERK im Vertragsgebiet während der Dauer des Vertrages auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten und gegen etwaige Angriffe Dritter zu verteidigen.

§ 11

Verletzung des WERKES durch Dritte

1. Stellt eine der Parteien fest, dass ein Dritter im Vertragsgebiet eine Kennzeichnung benutzt oder als Wort-/Bildmarke anmeldet, die möglicherweise mit dem WERK verwechslungsfähig ist, so wird sie die andere Partei hiervon unverzüglich unterrichten.
2. Zu einem Vorgehen gegen die Benutzung eines verwechslungsfähigen WERKES ist ausschließlich die Lizenzgeberin befugt. Diese entscheidet über die Zweckmäßigkeit und Erforderlichkeit eines Vorgehens nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 12

Angriffe Dritter gegen die Herstellung der Produkte

1. Sollte der Lizenznehmer wegen der Herstellung der PRODUKTE und/oder der Benutzung des WERKES durch einen Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist er verpflichtet, die Lizenzgeberin hiervon unverzüglich zu unterrichten. Eine Verpflichtung der Lizenzgeberin, den Lizenznehmer bei der Abwehr der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen, besteht nicht.
2. Der Lizenznehmer bleibt auch im Falle eines Angriffs eines Dritten gegen die Herstellung/Vertrieb der PRODUKTE oder die Benutzung des WERKES zur Zahlung der vereinbarten Lizenzgebühren verpflichtet. Zur Rückforderung gezahlter Lizenzgebühren ist der Lizenznehmer aus keinem Rechtsgrund berechtigt.

§ 13

Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag tritt am **01.04.2015** in Kraft und wird bis **31.12.2015** abgeschlossen. Eine Verlängerung bedarf einer neuen Vereinbarung der Vertragsparteien.
2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Abrechnung und Zahlung der Lizenzgebühren mehr als 2 Wochen über den Fälligkeitszeitpunkt nach § 8 verzögert wird oder eine Partei schuldhaft gegen eine von ihr in diesem Vertrag übernommene wesentliche Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt. Ein Grund zur fristlosen Kündigung ist es auch, wenn über das Vermögen einer der Vertragsparteien das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird oder eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme erfolgt, die nicht binnen 2 Monaten aufgehoben wird.

§ 14

Abwicklung bei Vertragsbeendigung

1. Der Lizenznehmer ist nach Ablauf des Vertrages berechtigt, für die Dauer von höchstens 3 Monaten bei ihm noch vorhandene PRODUKTE, die mit dem WERK

versehen sind, auszuliefern. Die Lizenzzahlungspflicht besteht dafür fort. Hierüber hat der Lizenznehmer eine Abrechnung bis zum 30.04.2016 der Lizenzgeberin vorzulegen.

Die Lizenzgeberin kann vom Lizenznehmer die Vernichtung aller Produkte, die weder während der Vertragsdauer noch während der Aufbrauchfrist verkauft wurden, verlangen. In diesem Fall hat der Lizenznehmer einen Nachweis über die Vernichtung zu erbringen.

2. Auf Verlangen der Lizenzgeberin ist der Lizenznehmer verpflichtet, alle während der Dauer des Vertrages aufgrund des Vertriebs der PRODUKTE von ihm selbst etwa erworbenen Ausstattungsschutzrechte unentgeltlich auf die Lizenzgeberin zu übertragen. Zur Weiterverwendung der Ausstattung bzw. des WERKES ist der Lizenznehmer nach Vertragsbeendigung nur in dem in Abs. 1 vorgesehenen Umfange berechtigt.

§ 15

Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag wird München vereinbart, soweit nicht zwingende rechtliche Bestimmungen dieser Regelung entgegenstehen.
3. Wird der Vertrag auch in englischer Sprache abgefasst und unterzeichnet, ist bei Unklarheiten oder bei Widersprüchen die deutsche Fassung maßgebend.

§ 16

Sonstiges

1. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sind oder werden Teile dieses Vertrages unwirksam, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen geeignet ist. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken, die sich in diesem Vertrag etwa herausstellen könnten.
3. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Lizenzprodukte selbst auf dem Oktoberfest-Festgelände zu verkaufen.
4. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle Presseveröffentlichungen, die sich auf die Lizenz oder die Geschäftsbeziehungen mit der Lizenzgeberin beziehen vorher der Lizenzgeberin zur Abstimmung vorzulegen.
5. Der Lizenznehmer ist mit der Veröffentlichung seiner Geschäftsdaten (Name, Anschrift, Telefon-, Fax- und Mobilfunknummer, Website und Mailadresse) einverstanden) im Internet auf den Seiten der Landeshauptstadt München einverstanden.

München, den __.__.2015

Lizenzgeberin

Lizenznehmer

Muster